

Vorlage an den Landrat

Änderung des Bildungsgesetzes - Neuregelung des kantonalen Schuldienstes für die schulpsychologische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern
[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Das Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) des Kantons Basel-Landschaft regelt die schulpsychologische sowie kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten als Angebot der kantonalen Schuldienste. Die gesetzlichen Grundlagen definieren die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) und den Schulpsychologischen Dienst (SPD) als kantonale Schuldienste mit ähnlichen und sich teilweise überschneidenden Aufgabenbereichen.

Seit 2023 wurden die Leistungen der KJP als schulischer Dienst nicht mehr über gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) finanziert, jedoch weiterhin von der Psychiatrie Baselland (PBL) erbracht. Die KJP kündigte an, diese Leistungen aufgrund fehlender Ressourcen ab Januar 2025 nicht mehr erbringen zu können. Die Fälle mussten daher durch den SPD übernommen werden.

Damit die Grundversorgung der Schülerinnen und Schüler gewährleistet bleibt, legte der Regierungsrat eine Übergangsphase bis zur geplanten Neuregelung ab dem 1. August 2026 fest. Eine schrittweise Übergabe der Fälle von der KJP an den SPD gewährleistet eine reibungslose Transition. Parallel dazu werden die zusätzlich benötigten Ressourcen im SPD sukzessive aufgebaut.

Ziel dieser Vorlage ist es, mit der Änderung des Bildungsgesetzes den SPD ab dem 1. August 2026 als alleinigen Schuldienst für die schulpsychologische Abklärung und Beratung festzulegen. Der SPD verfügt über die notwendige schulpsychologische Expertise und eine enge Anbindung an die Schulen.

Vertretungen des SPD und der KJP arbeiten im Hinblick auf die Überführung der Aufgaben zum SPD eng zusammen und planen die operativen Schritte gemeinsam.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.1.1.	<i>Übergangslösung für die Neuregelung bis 31. Juli 2026</i>	4
2.1.2.	<i>Neuregelung ab dem 1. August 2026</i>	5
2.2.	Ziel der Vorlage	5
2.3.	Erläuterungen	6
2.3.1.	<i>Übernahme Aufgaben KJP</i>	6
2.3.2.	<i>Verstetigung der Ressourcen der Sofortmassnahmen</i>	8
2.3.3.	<i>Kommentar zu den Gesetzesbestimmungen</i>	8
2.3.4.	<i>Konkretisierung auf Verordnungsstufe</i>	8
2.3.5.	<i>Klärung der Zusammenarbeit zwischen KJP und SPD</i>	8
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	9
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	9
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	9
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	11
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	11
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	11
3.	Anträge	11
3.1.	Beschluss	11
4.	Anhang	12

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

In § 57 Abs. 1 Bst. a des Bildungsgesetzes ([SGS 640](#)) ist die schulpsychologische und kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten in Bezug auf ihre Kinder als Angebot der kantonalen Schuldienste definiert. Weiter ist in § 9 Abs. 2 Bst. a des Bildungsgesetzes festgelegt, dass diese Schuldienste für im Kanton Basel-Landschaft wohnhafte Schülerinnen und Schüler bis zur Beendigung der Sekundarstufe II unentgeltlich sind. Die gesetzlichen Grundlagen definieren die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) und den Schulpsychologischen Dienst (SPD) als kantonale Schuldienste mit ähnlichen und sich teilweise überschneidenden Aufgabenbereichen.

Vor diesem Hintergrund wurde 2006 eine Vereinbarung zwischen der KJP als Teil der Psychiatrie Baselland (PBL) und dem SPD getroffen, mit dem übergeordneten Ziel, Kindern und Jugendlichen eine klare und fachlich fundierte Beurteilung innerhalb der jeweiligen Fachbereiche zu gewährleisten. Diese wurde 2015 erneuert und präzisiert. Kinderpsychiatrische Fragestellungen fokussieren auf das Kind als Patient, während schulpsychologische Fragestellungen das Kind hinsichtlich seiner Bildungslaufbahn in den Blick nehmen.

Am 15. November 2022 hat der Regierungsrat die Vorlage [2022/629](#) «Erbringung und Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) der PBL für die Jahre 2023 bis 2025; Ausgabenbewilligung» an den Landrat weitergeleitet, die von diesem am 15. Dezember 2022 beschlossen wurde. Gemäss dieser Vorlage erfolgen die Bestellung und Abgeltung von Beratungsdienstleistungen durch Institutionen, Behörden und Fachpersonen jeweils direkt durch die

jeweiligen Bezügerinnen und Bezüger. Dadurch waren die Angebote der KJP für die Schülerinnen und Schüler des Kantons Basel-Landschaft ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr als GWL finanziert, wurden jedoch weiterhin von der PBL bereitgestellt.

Seither haben die Indikationsstellungen für schulische Massnahmen bei der KJP sowohl an Zahl als auch an Komplexität zugenommen. Dasselbe gilt für den SPD. Gemäss Richtlinien der Schulpsychologie Schweiz interkantonale Leitungskonferenz (SPILK) zur Gestaltung der Schulpsychologie in der Schweiz sollte die Versorgungsdichte eines Schulpsychologischen Dienstes 100 Stellenprozent pro 1'500 Schülerinnen und Schüler nicht unterschreiten. Dieser Wert ist gegenüber internationalen Standards eher knapp bemessen. Die Versorgungsdichte im Kanton Basel-Landschaft liegt bei 2'943 Schülerinnen und Schüler pro Vollzeitstelle Schulpsychologie und ist damit nur halb so gross.

Zu Beginn des Schuljahres 2023/24 wurden Sofortmassnahmen zur Bewältigung des massiven Anstiegs psychischer Belastungen und Erkrankungen bei Schülerinnen und Schülern ergriffen. Konkret wurden zusätzliche Ressourcen für die Schulsozialdienste (SSD) und den SPD bewilligt, darunter eine Erhöhung der SPD-Ressourcen um 0,8 Vollzeitstellen (FTE). Damit Kinder und Jugendliche mit psychischen Beeinträchtigungen nicht dauerhaft aus dem normalen Schulalltag ausgeschlossen und in Angebote der speziellen Förderung oder Sonderschulen überwiesen werden, wurde die Sofortmassnahme für den SPD bis Ende des Schuljahrs 2025/26 verlängert.

Im Frühling 2024 hat die PBL angekündigt, dass sie ab dem 1. Januar 2025 aufgrund der fehlenden Ressourcen nicht mehr in der Lage sein wird, Leistungen zu erbringen, die nicht über die GWL abgegolten werden und aufgrund der grossen Ressourcenbeanspruchung über eine finanzielle Abgeltung verhandelt werden muss. In Gesprächen zwischen der PBL, der VGD und der BKSD haben sich die Beteiligten darauf geeinigt, eine Arbeitsgruppe aus Vertretungen von KJP und SPD einzusetzen. Diese Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, einerseits aus fachlicher Sicht die Handhabung der Übergangsphase vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Juli 2026 zu konzipieren. Andererseits erstellt sie eine Vereinbarung, welche die Zusammenarbeit zwischen der KJP und dem SPD ab dem 1. August 2026 regelt.

Anfang November 2024 informierte die PBL die BKSD darüber, dass die Notfall- und Krisenversorgung für Kinder und Jugendliche und deren Familien höher priorisiert werden müsse als die gleichzeitig steigende Anzahl von Anfragen für Schulindikationen. Die Empfehlung von Verlängerungen für schulische Massnahmen bei Kindern und Jugendlichen, die nicht bei der PBL in Behandlung stehen, musste als Notfallmassnahme vom SPD übernommen werden. Die KJP war nicht mehr bereit bzw. in der Lage, diese Aufgaben zu übernehmen. Andernfalls wäre die Grundversorgung der Schülerinnen und Schüler nicht mehr gewährleistet gewesen.

2.1.1. Übergangslösung für die Neuregelung bis 31. Juli 2026

Nachdem die oben genannten Aufgaben kurzfristig von der KJP an den SPD übertragen wurden, beschloss der Regierungsrat, wie die verbleibenden Fälle bis zur geplanten Neuregelung ab dem 1. August 2026 übergeben werden sollen.

Derzeit teilen sich die KJP und der SPD die Zuständigkeit für schulische Unterstützungsmassnahmen in Regelschulen sowie für sonderschulische Massnahmen. Ziel des Übergangsprozesses ist es, dass sich die Leistungen der KJP künftig auf die Diagnostik und Therapie der Schülerinnen und Schüler als Patientinnen und Patienten fokussieren, während der SPD als alleiniger kantonaler Schuldienst für die schulpsychologische Abklärung und Beratung agiert.

Vertretungen der KJP und des SPD entwickeln in der eingesetzten Arbeitsgruppe einen fachlichen Lösungsvorschlag, um die schulpsychologischen sowie kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärungen für die im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Dafür wurden die notwendigen Ressourcen für die KJP und den SPD bereitgestellt, um den

operativen Betrieb reibungslos aufrechtzuerhalten. Für die Übergangszeit entwickelten die Vertretungen ausserdem eine Lösung zur Klärung der Schnittstellen. Damit werden Doppelspurigkeiten sowie Unsicherheiten bezüglich der Zuständigkeiten für Familien, Schulen, Institutionen und Behörden reduziert.

Eine schrittweise Übergabe der Fälle gewährleistet eine reibungslose Transition, da die sofortige Übernahme der aktuell 740 Fälle nicht praktikabel wäre. Fälle werden fortlaufend übergeben. Dieser Prozess soll spätestens bis zum 31. Juli 2026 abgeschlossen sein. Parallel dazu werden die im SPD zusätzlich notwendigen Ressourcen sukzessive aufgebaut, bis insgesamt drei Vollzeitstellen erreicht sind. Mit diesen drei zusätzlichen Vollzeitstellen kann der SPD die Übergangsphase bis zum 31. Juli 2026 bewältigen.

Ebenso wurde vom Regierungsrat festgelegt, wie die seit 2023 von der KJP nicht finanzierten, von der PBL jedoch erbrachten Leistungen sowie in der Übergangsphase weiterhin zu erbringenden Leistungen abgegolten werden. Analog den Abrechnungsprinzipien der GWL werden nur nachgewiesene Leistungen und nur bis zur Erreichung des Kostendaches vergütet. Liegt die erbrachte Leistung unter dem Kostendach, fällt die Vergütung entsprechend tiefer aus. Daraus ergibt sich eine maximale Abgeltung für die Jahre 2024 bis 2026 in der Höhe von 1'037'000 Franken. Für das Jahr 2023 verzichtet die PBL auf rückwirkende Abgeltungen.

2.1.2. Neuregelung ab dem 1. August 2026

Ab dem 1. August 2026 wird der SPD rund 740 zusätzliche Fälle pro Jahr betreuen. Dies ergibt sich daraus, dass der SPD als alleiniger Schuldienst festgelegt wird und die Zuständigkeit der KJP in diesem Bereich entfällt. Die Umsetzung erfolgt durch eine Anpassung des Bildungsgesetzes sowie weiterer Anpassungen auf Verordnungsstufe (Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä, [SGS 640.71](#)) und Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung, [SGS 640.21](#))). Um alle bisherigen KJP-Fälle vollständig zu übernehmen, werden laut aktueller Prognose 4,2 zusätzliche Vollzeitstellen benötigt. In dieser Zahl sind die bereits in der Übergangslösung eingeplanten 3 Vollzeitstellen enthalten.

Zu den 4,2 zusätzlichen Vollzeitstellen kommen 0,8 Vollzeitstellen aus den im Schuljahr 2023/24 eingeführten Sofortmassnahmen hinzu, die zur Bewältigung des massiven Anstiegs psychischer Belastungen und Erkrankungen bei Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden können. Diese Stellen sind befristet bis Ende des Schuljahrs 2025/26 und sollen verstetigt werden.

Die insgesamt 5 Vollzeitstellen stellen sicher, dass der SPD als Schuldienst seine Aufgaben weiterhin im Sinne der Schülerinnen und Schüler des Kantons Basel-Landschaft wahrnehmen kann.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der Anpassung des Bildungsgesetzes soll der SPD als alleiniger Schuldienst für die schulpсихologische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie für die Beratung der Erziehungsberechtigten in Bezug auf ihre Kinder zuständig sein.

Die KJP wird als Schuldienst aufgehoben. Sie fokussiert ihre Tätigkeit künftig auf kinder- und jugendpsychiatrische Abklärungen und Massnahmen. Diese Leistungen werden im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, [SR 832.10](#)) abgegolten.

Damit der SPD die zusätzliche Arbeit bewältigen kann, werden ihm die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt. So kann er die umfassende Aufgabe als alleiniger abklärender kantonaler Schuldienst übernehmen. Auch die Sofortmassnahmen zur Bewältigung des massiven Anstiegs psychischer Belastungen und Erkrankungen bei Schülerinnen und Schülern sollen für den SPD verstetigt werden.

2.3. Erläuterungen

Die Anzahl schulischer Indikationsstellungen ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Gründe dafür sind präzisere Diagnosen und ein genereller Anstieg der Schülerzahlen. Gleichzeitig hat die Komplexität der Abklärungen zugenommen. Daher ist es sinnvoll, die Kapazitäten und Kompetenzen der KJP künftig auf die Diagnostik und Therapie des Kindes als Patientin oder Patient zu fokussieren. Die KJP steht aufgrund der steigenden Nachfrage vor erheblichen Herausforderungen, die sich in Wartelisten und längeren Bearbeitungszeiten widerspiegeln, wodurch schulbezogene Anliegen nicht in der gebotenen Frist bearbeitet werden können. Zudem erfüllt die KJP einen Ausbildungsauftrag, der einen regelmässigen Wechsel der ärztlichen und psychologischen Fachpersonen mit sich bringt. Dies erschwert eine kontinuierliche Betreuung durch die gleiche Fachperson und verhindert den nachhaltigen Aufbau von Wissen zu einzelnen Schulen und Lehrpersonen. Der SPD verfügt über die notwendige schulpсихologische Expertise und eine enge Anbindung an die Schulen, wodurch er besser in der Lage ist, den Schuldienst umfassend und effizient zu gewährleisten.

Im Rahmen des Programms Generelle Aufgabenüberprüfung (PGA) führt die BKSD im Jahr 2025 eine umfassende Analyse des Bereichs Sonderschulung sowie eine Bedarfsanalyse der Sonderschulplätze durch. Jede Sonderbeschulung setzt eine Indikationsstellung durch eine kantonale Fachstelle (KJP oder SPD) voraus. Dabei wurde festgestellt, dass zwei abklärende Fachstellen die Entwicklung von einheitlichen Standards und einer gemeinsamen Haltung erschweren. Aufgrund der zukünftigen Trennung zwischen schulpсихologischer und kinder- und jugendpsychiatrischer Fragestellung und Abklärung wird es keine Doppelabklärung derselben Fragestellung mehr geben.

Für psychiatrische (medizinische) Diagnosen bleibt die KJP weiterhin zuständig. Sie konzentriert sich verstärkt auf die Diagnostik und Therapie von Kindern als Patientinnen und Patienten. Die bisher im Rahmen des Schuldienstes unentgeltliche kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung und Beratung durch die KJP entfällt. Neu erfolgt sie gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG). Wie bisher wird die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung für den Kanton Basel-Landschaft, einschliesslich der Notfallversorgung, sichergestellt.

Der Antrag, die schulischen Indikationen künftig ausschliesslich durch den SPD erstellen zu lassen, basiert auf der Überlegung, dass der SPD durch seine Nähe zu den Schulen besser auf deren Bedürfnisse eingehen kann. Diese Umstellung vereinfacht die Steuerung der Prozesse und stellt gleichzeitig effizientere sowie zielgerichtete Abläufe sicher. Durch die Orientierung an der Praxis anderer Kantone wird zudem ein bewährtes Modell aufgegriffen, das Potenzial für eine optimierte Zusammenarbeit zwischen Schulen und Fachstellen bietet.

2.3.1. *Übernahme Aufgaben KJP*

Ab dem 1. August 2026 wird der SPD rund 740 zusätzliche Fälle pro Jahr zu bewältigen haben. Diese können in Empfehlungen für die Sonderschulung (Integrative Sonderschulung, separative Sonderschulung in Tagessonderschulen) sowie die separative Sonderschulung in stationären Einrichtungen (Sonderschulheime) und Empfehlungen im Bereich der Speziellen Förderung aufgeteilt werden. In der Übergangsphase vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Juli 2026 wechselt die Zuständigkeit für diese Fälle schrittweise von der KJP zum SPD. Entsprechend werden dort die zusätzlichen Ressourcen schrittweise aufgebaut.

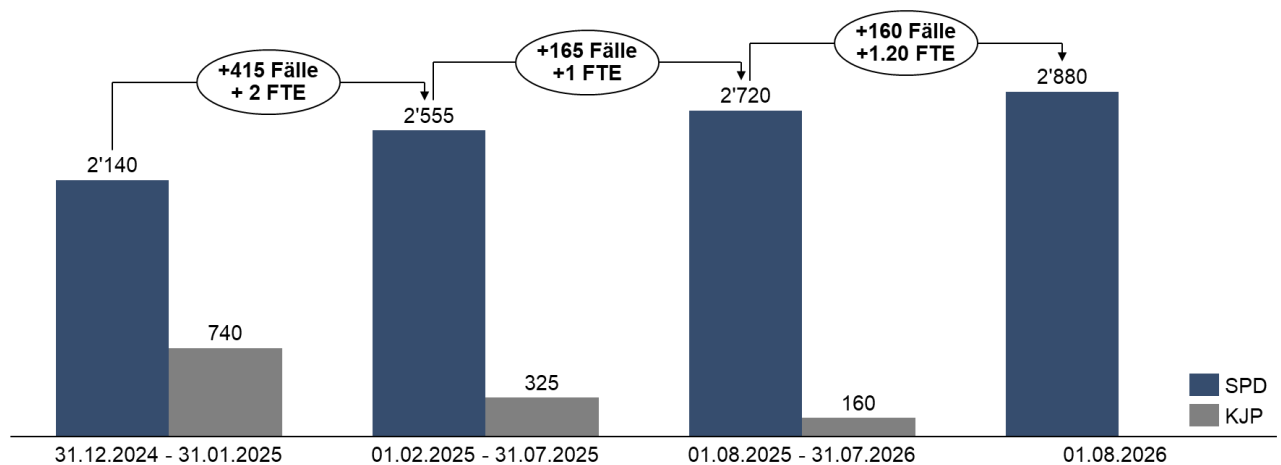
Tabelle 1: Aufbau Ressourcen BKSD

Fachstelle	Anzahl Fälle 2024		Umlagerung Erhöhung SPD	Anzahl Fälle ab 01.02.2025	
	Total SPD	Total KJP		Total SPD	Total KJP
Sonderschulung	600	200	100	700	100
Sonderschulheime	40	40	15	55	25
Spezielle Förderung	1500	500	300	1800	200
Total Fälle	2140	740	415	2555	325
FTE Schulpsychologie	15.45		2.00	17.45	
FTE Administration	4.00			4.00	

Fachstelle	Anzahl Fälle ab 01.02.2025		Umlagerung Erhöhung SPD	Anzahl Fälle ab 01.08.2025	
	Total SPD	Total KJP		Total SPD	Total KJP
Sonderschulung	700	100	50	750	50
Sonderschulheime	55	25	15	70	10
Spezielle Förderung	1800	200	100	1900	100
Total Fälle	2555	325	165	2720	160
FTE Schulpsychologie	17.45		1.00	18.45	
FTE Administration	4.00			4.00	

Fachstelle	Anzahl Fälle ab 01.08.2025		Umlagerung Erhöhung SPD	Anzahl Fälle ab 01.08.2026	
	Total SPD	Total KJP		Total SPD	Total KJP
Sonderschulung	750	50	50	800	0
Sonderschulheime	70	10	10	80	0
Spezielle Förderung	1900	100	100	2000	0
Total Fälle	2720	160	160	2880	0
FTE Schulpsychologie	18.45		1.00	19.45	
FTE Administration	4.00		0.2	4.20	

Tabelle 2: Veränderung der Fälle innerhalb der Übergangsphase



Der SPD bewältigt das erhöhte Arbeitsvolumen seit dem 1. Februar 2025 mit zusätzlich zwei Vollzeitstellen. Ab dem 1. August 2025 ist für die Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben des SPD eine

Vollzeitstelle notwendig. Nach Abschluss der Übergangsphase wird per 1. August 2026 die Übertragung einer weiteren Stelle in der Schulpsychologie sowie eine Aufstockung der Administration um 20 Prozent erforderlich, um die zusätzlichen Fälle zu bewältigen (insgesamt 1,2 Vollzeitstellen). Daraus ergibt sich eine Aufstockung der Ressourcen des SPD um 4,2 Vollzeitstellen zur Übernahme der bisherigen Fälle der KJP.

2.3.2. *Verstetigung der Ressourcen der Sofortmassnahmen*

Aufgrund zahlreicher Rückmeldungen von Schulen, Fachdiensten und der Schulgesundheit zur psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen hat die BKSD gehandelt. Zu Beginn des Schuljahres 2023/24 wurden Sofortmassnahmen ergriffen, um Schülerinnen und Schüler besser dabei zu unterstützen, mit psychischen Belastungen, Erkrankungen und deren Auswirkungen im schulischen Umfeld umzugehen. Konkret wurden zusätzliche Ressourcen für die Schulsozialdienste (SSD) und den SPD bewilligt. Für den SPD bedeutete dies eine 80%-Stelle, welche bis zum Ende der Schuljahrs 2023/24 befristet war.

Damit Kinder und Jugendliche mit psychischen Beeinträchtigungen nicht dauerhaft aus dem normalen Schulalltag ausgeschlossen und in Angebote der speziellen Förderung oder sogar Sonderschulen überwiesen werden, wurde die Sofortmassnahme für den SPD bis Ende des Schuljahrs 2025/26 verlängert. Da kurz- und mittelfristig keine Verbesserung der Situation absehbar ist, soll diese Massnahme für den SPD verstetigt werden, um dem massiven Anstieg psychischer Belastungen und Erkrankungen bei Schülerinnen und Schülern wirksam zu begegnen.

2.3.3. *Kommentar zu den Gesetzesbestimmungen*

Zur Festlegung des SPD als einzigem kantonalen Schuldienst für die schulpsychologische Abklärung und Beratung und zur Streichung der KJP als kantonalem Schuldienst werden die §§ 9 Abs. 2 Bst. a und 57 Abs. 1 Bst. a des Bildungsgesetzes angepasst.

In beiden Bestimmungen wird das Angebot der kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärung und Beratung gestrichen. Dadurch ist die KJP im Bildungsgesetz weder als unentgeltlicher Schuldienst noch allgemein als Schuldienst aufgeführt. Beratung und Abklärung durch die KJP erfolgt neu gestützt auf das KVG. Wie bisher wird die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung für Kinder und Jugendliche im Kanton Basel-Landschaft, einschliesslich deren Notfallversorgung, sichergestellt.

2.3.4. *Konkretisierung auf Verordnungsstufe*

Die Streichung der KJP als Schuldienst erfordert Anpassungen auf Verordnungsstufe. Dazu sind verschiedene Anpassungen der Vo SoPä und der Laufbahnverordnung notwendig. Darin wird der SPD als alleinige Fachstelle für schulpsychologische Abklärungen festgelegt.

2.3.5. *Klärung der Zusammenarbeit zwischen KJP und SPD*

Vertretungen des SPD und der KJP regeln und klären die Zusammenarbeit der beiden Fachstellen ab dem 1. August 2026.

Übergeordnetes Ziel der Vereinbarung ist es, Kindern und Jugendlichen eine eindeutige und integre Beurteilung innerhalb der spezifischen Fachbereiche zu garantieren. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden folgende Schwerpunkte festgelegt:

1. Schulische Massnahmen sollen innerhalb der Logik des Bildungssystems entwickelt werden. Nur so sind sie im Schulalltag umsetzbar, anschlussfähig an den pädagogischen Auftrag und ermöglichen eine wirksame, systemgerechte Beratung und Indikation.
2. Effektivität und Effizienz sollen gesteigert werden, sowohl hinsichtlich des Ressourceneinsatzes beider Dienste wie auch in Bezug auf die schulischen Stützmassnahmen.
3. Durch die Trennung der Zuständigkeiten der beiden Dienste soll eine kantonal einheitliche Anwendung von Zugangskriterien zu schulischen Stützmassnahmen garantiert werden.

4. Die Doppelnutzung beider Dienste zum Zweck der Durchsetzung nicht vorgesehener, nicht adäquater oder nicht finanzierbarer schulischer Lösungen soll nicht mehr möglich sein.

Die Aufgabe der KJP besteht darin, die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung für den Kanton Basel-Landschaft, inklusive Notfallversorgung, zu gewährleisten. Es besteht ein umfangreiches ambulantes Angebot aus Diagnostik und Therapie sämtlicher kinder- und jugendpsychiatrischer Störungsbilder, sowohl im Einzel- als auch im Gruppensetting.

Der SPD als alleiniger Schuldienst berät und unterstützt bei Schulfragen. Schulpsychologische Beratung und Unterstützung sind freiwillig, kostenlos und neutral. Die Hauptaufgaben des SPD umfassen Diagnostik, Beratung und Prävention bei schulnahen Fragen und Problemen, mit dem Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung der psychosozialen Gesundheit der Kinder und Jugendlichen. Sie richten sich an Eltern, Kinder und Jugendliche sowie schulische Fachpersonen bei Problemen, die in der Schule auftreten.

Die KJP ist zuständig bei einer psychiatrischen Symptomatik. Der SPD ist als alleiniger Schuldienst die erste Anlaufstelle für alle schulischen Fragestellungen. Aufgrund der zukünftigen Trennung zwischen schulischer und kinder- und jugendpsychiatrischer Fragestellung und Abklärung wird es keine Doppelabklärung derselben Fragestellung mehr geben. Beide Stellen klären im Rahmen der Anamnese mit den Familien ab, ob an der jeweils anderen Stelle bereits diagnostische Abklärungen durchgeführt wurden.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Die vorgesehenen Anpassungen fokussieren sich im Wesentlichen auf den Bereich «Bildung und Innovation» der Langfristplanung im AFP 2025–2028 (LFP 6, Bildung und Innovation, S. 27). Der SPD verstärkt seine Beratungstätigkeit für Schulen, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte, um der steigenden Anzahl psychisch belasteter Schülerinnen und Schüler noch besser gerecht zu werden. Dadurch fördert er die Laufbahn von Kindern und Jugendlichen noch bedarfsgerechter.

Die KJP hingegen wird sich künftig auf die Diagnostik und Therapie von Kindern als Patientinnen und Patienten konzentrieren, wodurch die Bevölkerung im Kanton BL von einem Gesundheitssystem mit breitem Angebot und hoher Leistungsqualität profitiert. Wie im Bereich «Gesundheit» der Langfristplanung im AFP 2025–2028 (LFP 8, Gesundheit, S. 30) vorgesehen ist.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Rechtsgrundlagen für das Angebot und die unentgeltliche Inanspruchnahme der kantonalen Schuldienste finden sich in den § 9 Abs. 2 und § 57 Abs. 1 Bst. a des Bildungsgesetzes. Das Nähere ist in der Verordnung Sonderpädagogik und der Laufbahnverordnung geregelt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Der resultierende Mehraufwand ist im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028 noch nicht enthalten, wurde allerdings im Rahmen der Planung für den AFP 2026–2029 beim Regierungsrat beantragt. Dabei sind auch die Mehrkosten der Übergangsphase bis zum 1. August 2026 im AFP 2026–2029 enthalten. Der Regierungsrat hat die zusätzlichen Mittel im Rahmen der 3. Lesung zum AFP 2026–2029 beschlossen und wird sie dem Landrat mit dem AFP 2026–2029 zur Genehmigung unterbreiten.

Die Mehraufwendungen im Personalaufwand des Profitcenters 2519 «Amt für Volksschulen» entstehen aufgrund der erhöhten Fallbearbeitung durch den SPD. Dort betrifft es die Kostenstellen 58240, 58241, 58242 des SPD im Subprofitcenter P25190.

Die zusätzlich anfallenden Personalkosten in der Höhe von 666'000 Franken für das Jahr 2026 sowie 849'000 Franken ab 2027 gelten gemäss § 41 Abs 1 Bst. b der Finanzhaushaltsverordnung durch die Zahlungsanweisung durch den finanziellen Prüfer als bewilligt und unterliegen somit nicht der Ausgabenbewilligungspflicht durch den Landrat.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja Nein

Durch die Übernahme der Aufgaben der KJP und die Wahrnehmung dieser Leistungen durch den SPD als alleinigen Schuldienst ist eine Anpassung des AFP 2026–2029 erforderlich, um die entstehenden Mehraufwendungen zu berücksichtigen. Diese sehen folgendermassen aus:

In Mio. Franken	PC	Kt	2025	2026	2027	2028	2029	Total
AFP 2025–2028	2519	30	7,968	8,010	7,932	7,995	7,995	
AFP 2026–2029	2519	30		8,676	8,781	8,844	8,844	
Differenz AFP	2519	30		0,666	0,849	0,849	0,849	+3,213

Da keine zusätzlichen Raum- oder Infrastrukturkosten anfallen, sind die mit den Stellen verbundenen Sachkosten vernachlässigbar. Allfällige Ausgaben werden über bestehende Budgets gedeckt.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja Nein

Damit der SPD seine Arbeit als alleiniger Schuldienst des Kantons Basel-Landschaft aufrechterhalten kann, sind ab dem 1. August 2026 fünf zusätzliche Vollzeitstellen erforderlich: 4,2 Vollzeitstellen für die Übernahme der 740 Fälle der KJP und 0,8 Vollzeitstelle für die Weiterführung der Sofortmassnahmen.

Tabelle 3: Übersicht Ressourcen SPD ab 1. August 2026

Vollzeitstellen	Übernahme Fälle KJP	Sofortmassnahmen	Total ab 1.8.2026
Schulpsychologie	4,0	0,8	4,8
Administration	0,2		0,2
Total	4,2	0,8	5,0

Daraus ergibt sich nachfolgende Änderungen im Stellenplan gegenüber dem AFP 2025–2028. Da die vollständige Übernahme aller Aufgaben auf den 1. August 2026 vollzogen wird, werden somit erst dann alle 5 Vollzeitstellen besetzt sein. Der Stellenplan des AFP 2026-2029 beinhaltet für das Jahr 2026 jedoch auch die 3 Vollzeitstellen der Übergangsphase vor dem 1. August 2026 (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 4: Übersicht Änderung Stellenplan AFP

Vollzeitstellen	PC	2025	2026	2027	2028	2029
AFP 2025–2028	2519	48,6	48,7	48,3	48,3	48,3
AFP 2026–2029	2519		52,6	53,3	53,3	53,3
Differenz AFP Stellenplan	2519		3,9	5,0	5,0	5,0

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Da der SPD zukünftig alleiniger Schuldienst ist, wird die Steuerung der Prozesse vereinfacht und es können gleichzeitig effizientere sowie zielgerichtete Abläufe sichergestellt werden. Durch die Orientierung an der Praxis anderer Kantone wird zudem ein bewährtes Modell aufgegriffen, das Potenzial für eine optimierte Zusammenarbeit zwischen Schulen und Fachstellen bietet: Dies auch weil der SPD durch seine Nähe zu den Schulen besser auf deren Bedürfnisse eingehen kann.

Zudem wird es durch die Trennung zwischen schulischer und kinder- und jugendpsychiatrischer Fragestellung und Abklärung keine Doppelabklärung derselben Fragestellung mehr geben, was als deutlich wirtschaftlicher erachtet werden kann.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e](#) und [e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

KMU sind von der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung nicht betroffen. Die Einwohnergemeinden, als Trägerinnen des Kindergartens und der Primarschule sowie der jeweiligen speziellen Förderung, sind auf einen leistungsfähigen SPD angewiesen.

2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Text

3. Anträge**3.1. Beschluss**

1. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)) gemäss Beilage zu ändern.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)).

Liestal, 19. August 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Änderung des Bildungsgesetzes
- Synoptische Darstellung der Änderung des Bildungsgesetzes

Landratsbeschluss

über Änderung des Bildungsgesetzes - Neuregelung des kantonalen Schuldienstes für die schulpsychologische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)) wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: